

1995-1 (1)

19. AUG. 1995



Eidgenössisches Amt für das Handelsregister  
Office fédéral du registre du commerce  
Ufficio federale del registro di commercio  
Uffizi federal dal register da commerzi

**Weisung über die elektronische Übermittlung des HR-Tagebuches  
(Art. 114 Abs. 1 HRegV) und über die Anwendungsvoraussetzungen  
des Art. 23 Abs. 2 Geb'Tarifs**

---

Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA)

erlässt

gestützt auf Art. 4 Abs. 3 HRegV und 10 Abs. 2 Bst.c der Delegationsverordnung (SR 172.011),

nach eingehender Besprechung mit den zwei BJ eingesetzten Expertenkommissionen;

**In Erwägung folgender Gründe:**

Art. 114 Abs. 1 HRegV sieht die Möglichkeit vor, dass das EHRA die elektronische Übermittlung der im kantonalen Tagebuch vorgenommenen Eintragungen bewilligen kann;

Art. 23 Abs. 2 Geb'Tarifs sieht eine Erhöhung des kantonalen Anteils an den Registergebühren von 80% auf 85% vor, falls alle Eintragungen dem EHRA elektronisch übermittelt werden, so dass es sie elektronisch weiterverarbeiten kann, und überdies das Register dem EHRA zur Verfügung steht;

**folgende Weisung:**

**1. Zweck**

Grundsätzlich soll mit der elektronischen Übermittlung eine sicherere, raschere und qualitativ bessere Übermittlung der kantonalen Eintragungen ans EHRA und anschliessend ans SHAB gewährleistet werden. Dies soll es ermöglichen, die Publikationsfrist zu verkürzen, die durch den Drucksatz verursachten Fehler zu vermeiden und schliesslich die Kosten der Übertragung und der Erfassung der Daten durch das EHRA und das SHAB herabzusetzen.

**2. Spezifikation der Übermittlung**

**2.1**

Die Übermittlung der in den Tagebüchern der kantonalen Handelsregisterämter vorgenommenen Eintragungen soll nach dem Modus EDIFACT und den Spezifikationen gemäss Anhang 2 erfolgen.

**2.2**

Das Firmenzentralregister (Art. 119 Abs. 1 HRegV) und das Stiftungsregister (Art. 119 Abs. 2 HRegV) sollen automatisch nachgeführt werden;.

**2.3**

Die Daten, die einzutragen, aber nicht zu publizieren sind (Art. 113 Abs. 2 HRegV), sollen gemäss der im Anhang 2 aufgestellten Verzeichnis auseinandergehalten werden.

**3. Neue Firmenidentifikation**

Zusammen mit dem HR-Verbund wird ein gegenüber der Weisung des EHRA vom 28.5.93 leicht modifiziertes System der Firmenidentifikation (HR-Firmennummer) eingeführt. Die HR-Firmennummer soll ein im Han-

delsregister eingetragenes Rechtssubjekt vom Moment ihrer Eintragung bis zum Moment ihrer Löschung begleiten. Es soll eine Identifizierung über die Grenzen des einzelnen Handelsregisterbezirks hinaus gesamtschweizerisch, bzw. weltweit möglich sein. Demzufolge ändert die HR-Firmennummer weder bei einer Sitzverlegung noch bei einer Aenderung der Rechtsform. Im Falle einer Fusion durch Uebernahme bleibt die HR-Firmennummer der übernehmenden Gesellschaft unverändert. Bei einer Fusion durch Vereinigung hingegen erhält die entstehende Gesellschaft eine neue HR-Firmennummer.

Nummern von gelöschten Firmen werden nicht neu vergeben, es sei denn für die Wiedereintragung desselben Firma.

#### **4. Anspruch auf die Anwendung von Art. 23 Abs. 2 des Gebührentarifs**

Jedes Handelsregisteramt hat Anspruch auf die in Art. 23 Abs. 2 Geb'Tarifs vorgesehenen Vorteile:

##### **4.1**

Sobald es in der Lage ist, die im Tagebuch vorgenommenen Eintragungen gemäss den im Anhang 2 umschriebenen Edifact-Spezifikationen zu übermitteln;

##### **4.2**

Wenn es den Nachweis erbringt, dass sämtliche aktiven Daten seines Registers rückerfasst worden sind und dem EHRA zur Weiterverarbeitung zur Verfügung stehen;

##### **4.3**

Wenn das Identifikationssystem der in seinem Register eingetragenen Rechtssubjekte den im Anhang 1 umschriebenen Kriterien entspricht.

## **5. Genehmigungsverfahren**

### **5.1**

Das kantonale HRA muss, mindestens 3 Monate bevor es die Vorteile der Erhöhung des Gebührenanteils beansprucht, dem EHRA ein schriftliches Gesuch einreichen, welches ein Prüfungsprotokoll, einen Beschrieb der Schnittstelle und einen Hinweis auf die mit dem Prüfungsverfahren beauftragte Informatikfirma mitumfasst.

Das Prüfungsprotokoll wird durch ein Institut erstellt, welches vom EHRA mit der Durchführung der Vorversuche gemäss den Spezifikationen betraut wird.

### **5.2**

Dem Gesuch wird nur stattgegeben, wenn das kantonale HRA bereits über eine Bewilligung verfügt, das Register auf elektronischen Datenträgern zu führen, wie es Art. 15a HRegV vorsieht.

### **5.3**

Aufgrund dieser Unterlagen wird das EHRA den Entscheid treffen, von welchem Zeitpunkt an das ersuchende Amt sein Tagebuch im Sinne der vorliegenden Weisung übermitteln und die Vorteile des Art. 23 Abs. 2 Geb'Tarifs beanspruchen kann.

## **6. Nachführung des Spezifikationenkatalogs**

Der Nachtrag, die Aenderungen und allfälligen Ergänzungen des Katalogs der Spezifikationen betreffend die elektronische Übermittlung erfolgen unter der Verantwortung des EHRA, welchem zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe beisteht. Das EHRA wird das mit der Ausarbeitung dieser Spezifikationen zu beauftragende Informatikinstitut bestimmen; es wird die Inkraftsetzung und die Anpassungsfrist beschliessen.

## 7. Pilotversuch

Die kantonalen HRA, die ihre Eintragungen bereits elektronisch übermitteln und die Vorteile des Art. 23 Abs. 2 Geb'Tarifs beanspruchen, gehen dieser verlustig, wenn sie nicht binnen eines Jahres seit Inkrafttreten der vorliegenden Weisung ihre Uebermittlung den neuen, im Anhang 1 umschriebenen Spezifikationen angepasst haben.

## 8. E-Mail Übermittlung

Das EHRA lässt ebenfalls die Übermittlung der kantonalen Eintragungen mittels E-Mail zu, vorausgesetzt dass diese den im Anhang 2 umschriebenen Spezifikationen entsprechen. Diese Übermittlungsart gibt indessen keinen Anspruch auf einen Gebührenanteil von 85%, wie es Art. 23 Ab s. 2 Geb'Tarifs vorsieht.

## 9. Inkrafttreten

Die Weisung richtet sich an die kantonalen HRA. Sie wird ihnen und ihren Aufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt. Sie tritt sofort in Kraft.

Die Ausführungen der Weisung des EHRA vom 28.5.93 (Punkt 4) betreffend die Firmenidentifikation werden demzufolge aufgehoben.

Eidg. Amt für das Handelsregister



Bern, 15. August 1995